OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700732/6/ER

Datum:
Linz, 12. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der K E, S, L, gegen den Zurückweisungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. Juni 2020, GZ: 0026923/2020, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Juni 2020, GZ: 0026923/2020, wurde der Einspruch der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gegen die Strafverfügung vom 27. April 2020, mit der die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 500, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden, wegen Verstoßes gegen § 2 iVm § 3 Abs 3 Covid-19-Maßnahmengesetz und §§ 1 und 2 Z 5 der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Bf verhängt hatte, als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass im gegenständlichen Fall dem Zustellorgan insoweit ein Schreibfehler unterlaufen sei, als er am Rückschein als Zustellversuch den 20. April 2020 angegeben hat. Aufgrund des Aufgabedatums am 28. April 2020 sei naheliegend, dass die Anführung des Zustellversuchs am 20. April 2020 irrtümlich erfolgte und das Schriftstück am 29. April 2020 zur Abholung bereit lag. Durch das COVID-19-Begleitmaßnahmengesetz habe die Rechtsmittelfrist mit 1. Mai 2020 neu zu laufen begonnen und der Bf sei durch den offensichtlichen Irrtum daher kein Nachteil erwachsen. Im Ergebnis sei daher festzuhalten, dass der Rückschein zwar einen Fehler aufwies, der jedoch nicht derart gravierend war, dass die Zustellung durch Hinterlegung keine Rechtswirkung entfaltet hätte.
Gem § 26a Zustellgesetz werde das Dokument dem Empfänger zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird. Durch diese Bestimmung sei die Zustellung des RSb-Briefs durch Einwurf in das Brieffach der Bf ordnungsgemäß erfolgt.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sei für den Beginn des Postlaufs maßgeblich, wann das Schriftstück von der Post in Behandlung genommen wird. Zur Feststellung dieses Zeitpunkts sei grundsätzlich der von der Post angebrachte Datumsstempel heranzuziehen. Der Beweis, dass der Postlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag begonnen hat, sei nach der Rechtsprechung zulässig. Eine Partei, die entgegen der allgemein zu erwartenden prozessualen Vorsicht eine fristgebundene Eingabe nicht eingeschrieben zur Post gibt, sondern in den Briefkasten wirft, nehme das Risiko auf sich, den von ihr geforderten Gegenbeweis in Hinsicht auf die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe nicht erbringen zu können. Entstehen wegen Unleserlichkeit des Poststempels Zweifel darüber, ob eine Eingabe rechtzeitig der Post zur Beförderung übergeben wurde, so hätten die Behörden unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in freier Beweiswürdigung zu beurteilen, ob der Schriftsatz rechtzeitig eingebracht worden ist. Es sei aber unzulässig, diese Beweiswürdigung zu unterlassen und die vom Beschuldigten angebotenen Beweismittel von vornherein als unerheblich abzutun.
Nach genauer Kontrolle des Poststempels mittels Lupe und ausreichender

Beleuchtung habe sich für die belangte Behörde ergaben, dass „-3.-6.“ ablesbar sei. Der Poststempel stütze daher die Ansicht der belangten Behörde, dass der Einspruch verspätet eingebracht worden sei. Da der Poststempel nur unter Zuhilfenahme einer Lupe lesbar sei und dieser nur ein Indiz für die Rechtzeitigkeit darstelle, sei die Bf aufgefordert worden, allfällige weitere Nachweise für die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe des Einspruchs vorzulegen. In der Stellungnahme habe die Bf ausgeführt, dass ihr Mann das Schreiben einen Tag nach der Erstellung eingeworfen habe. Mit dieser Behauptung sei die Bf im Rahmen des Parteiengehörs der Vermutung der Verspätung nicht substantiiert entgegengetreten. Es seien keine Nachweise oder Zeugenangebote für die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe kundgetan worden. In Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sei von der Verspätung des Einspruchs aufgrund des angegebenen Datums auf dem Poststempel auszugehen und der Einspruch werde daher als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. In der rechtzeitigen Beschwerde vom 20. Juli 2020 gegen diesen Bescheid wird von der Bf wie folgt vorgebracht:

„Mit dem oben genannten Bescheid wird mein Einspruch vom 10/05/2020 zurückgewiesen.

Dazu möchte ich festhalten, dass auf § 33 Abs. 3 AVG hinzuweisen ist, der zufolge die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinn des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die verfahrensrechtliche Frist nicht eingerechnet werden.
Erfolgt die Übermittlung eines Anbringens somit im Wege eines Zustelldienstes, kommt es nicht auf das Einlangen des Anbringens bei der Behörde, sondern auf die Übergabe an den Zustelldienst an (siehe eingehend dazu Hengstschläger/Leeb, AVG 12 (2014) § 33 Rz. 3 ff, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des VwGH).
Der Beweis, dass der Postlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag, sondern an einem anderen Tag begonnen hat, ist zulässig (Hinweis E 18.12.1974, 1702/74).
Der Einwurf in einen Briefkasten löst den Postlauf, am selben Tag dann aus, wenn am Briefkasten der Vermerk angebracht ist, dass dieser noch am selben Tag ausgehoben werde (Hinweis E 7.5.1982, 81/04/0136, 0149, und E 24.6.1993, 93/15/0031, 0032).

Mit dem Schreiben zur Aufforderung zur Rechtfertigung wurde mir mitgeteilt, dass der Poststempel nicht leserlich sei und von einer verspäteten Einbringung meines Einspruches ausgegangen werde, da die Hinterlegung mit 20/04/2020 stattgefunden hätte. Dazu äußerte ich mich entsprechend - da das Datum der Hinterlegung VOR dem Datum der Ausstellung der Strafe vermerkt war, konnte eine Zustellung vorab nicht rechtswirksam sein. Zudem teilte ich mit, dass ich den Einspruch am 10/05/2020 geschrieben habe und mein Mann, Herr H K, wohnhaft an derselben Adresse wie ich, den Einspruch am 11/05/2020 in den Postbriefkasten W/Ecke T eingeworfen hat. Mein Mann kann daher entsprechend bezeugen, dass der Brief innerhalb des aufrechten Fristenlaufes in den Postkasten eingeworfen wurde. Selbst unter Zugrundelegung einer 3 tägigen Zustellzeit innerhalb derselben Stadt - was bereits außerordentlich lange ist - ist mit einem rechtzeitigen Einlangen bei der Behörde zu rechnen. Der Fristenlauf begann - so auch nunmehr im Bescheid dargelegt - mit 01/05/2020 und endete mit Ablauf des 15/05/2020. Der Brief wurde am 11/05/2020 eingeworfen.

Dass das Datum des zuvor unleserlichen Stempels plötzlich mittels Lupe mit 03/06/2020 festgestellt werden konnte, wurde mir zu keinem Zeitpunkt dargelegt und lässt sich auch nicht nachvollziehen. Der Akteninhalt wurde mir diesbezüglich auch nicht zugänglich

gemacht. In der Aufforderung zur Rechtfertigung wurde mir noch mitgeteilt, dass der Einspruch erst mit 08/06/2020 im zuständigen Bereich eingegangen ist.

Ich habe daher sehr wohl den Beweis angetreten und dargelegt, dass der Brief mit 11/05/2020 in den Briefkasten W/Ecke T eingeworfen wurde und somit rechtzeitig der Post übergeben worden war. Dies wurde in dem angefochtenen Bescheid zu keiner Zeit berücksichtigt. Mein Mann wurde dazu als Zeuge nicht geladen. Er kann bestätigen, dass er den Brief am 11/05/2020 aufgegeben hat.

Zur inhaltlichen Rechtswidrigkeit der Strafe an sich darf ich nochmals ausführen, dass sich die Verordnung auf den öffentlichen Raum bezieht. Der öffentliche Raum ist in der Verordnung selbst nicht näher definiert. Jedenfalls davon ausgenommen sind jedoch Flächen, die im privaten Eigentum stehen und nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich sind. Die Verordnung wurde daher falsch angewandt, und habe ich keine strafbare Handlung begangen.

Aufgrund all dieser Fakten stelle ich daher den

Antrag

den Zurückweisungsbescheid aufzuheben und stattdessen eine entsprechende Entscheidung in meiner Angelegenheit (Einstellung des Verfahrens) zu treffen.

Und den

Antrag

mir die Beweise zu meinen Händen zukommen zu lassen (Kopie Datum Poststempel).

Sowie in Eventu den

Antrag

die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde möge den Bescheid aufgrund offensichtlich rechtswidriger Anwendung des Gesetzes nach § 68 AVG aufheben."

I.3. Im Verwaltungsstrafverfahren wurde der Bf mit Schreiben vom 12. Juni 2020 Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zwei Wochen ihre Rechte und Interessen in der gegenständlichen Verwaltungssache geltend zu machen.

Am 22. Juni 2020 langte daraufhin folgende Stellungnahme der Bf bei der belangten Behörde ein:

„Mit Schreiben vom 12/06/2020 wird mir Gelegenheit gegeben, mich in der im Betreff bezeichneten Angelegenheit rechtzufertigen.
Vielen Dank!

Zitat:
‚Sie haben mit Schreiben vom 10.05.2020 Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27.04.2020, GZ 0026923/2020 AS VS, erhoben, welches am 08.06.2020 beim Magistrat Linz, Geschäftsbereich Abgaben- und Steuern, eingelangt ist. Es kann wegen der Unleserlichkeit des Poststempels nicht eruiert werden, wann der Einspruch zur Post gegeben wurde.'
Mein Mann hat das Schreiben einen Tag nach seinem Verfasstwerden, am 11/05/2020, in

den Postbriefkasten W/Ecke T eingeworfen.
Wo der Brief dann solange abgeblieben ist, sodass er Ihnen erst am 08/06/2020 zugestellt wurde, kann ich leider nicht beurteilen.

Zitat:
‚Nach dem im Akt aufliegenden Rückschein wurde diese Strafverfügung am 20.04.2020 hinterlegt und somit ordnungsgemäß zugestellt.'
Ihre Strafverfügung gilt NICHT als ordnungsgemäß zugestellt.
Erstens wurde sie nicht Rsb - gerecht hinterlegt, sondern zusammen mit Werbung und Economypost in meinen Brieffach eingeworfen, ohne Unterschriftsleistung, zweitens erfolgte diese ‚Hinterlegung', lt. Aktenlage, am 20/04/2020, also bereits 7 Tage VOR deren Ausstellung (27/04/2020).
Genaugenommen kann die Strafverfügung somit überhaupt nicht postalisch zugestellt worden sein, da sie am kolportierten Tag der Zustellung noch nicht geschrieben war.

Der Anschuldigung, ich hätte den Mindestabstand zu einer anderen Person an einem öffentlichen Ort im Freien nicht eingehalten, halte ich entgegen, der Liegenschaftseigentümer dieses Ortes bestreitet die Öffentlichkeit desselben; dessen Benützung sei einer begrenzten Personengruppe vorbehalten, er ist an drei Seiten mit zutrittsverhindernden Sträuchern umgeben, und ist dieser Umstand auch durch aufgestellte Tafeln kundgemacht."

I.4. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 23. Juli 2020 dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. März 2021.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Strafverfügung datiert mit 27. April 2020 wurde der Bf an der Abgabestelle zurückgelassen. Die Rechtsmittelfrist begann am 1. Mai 2020 zu laufen. Der Ehemann der Bf unterstützte diese wesentlich beim Verfassen des Einspruchs gegen diese Strafverfügung. Den Einspruch gegen die Strafverfügung, datiert mit 10. Mai 2020, warf der Ehemann der Bf am 10. Mai 2020 in einen Postkasten Ecke T/W in Linz ein. Dieser Postkasten ist an der Außenmauer einer Trafik angebracht. Der Brief langte am 4. Juni 2020 bei der belangten Behörde ein. Der Poststempel am Briefkuvert ist datiert mit 3. Juni 2020.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt, der Beschwerde und den glaubwürdigen Ausführungen des Ehemanns der Bf in der Verhandlung. Dieser gab an, den Brief, der den Einspruch beinhaltete, am Sonntag, dem 10. Mai 2020, in den Postkasten eingeworfen zu haben. Er gehe sonntags immer dem gleichen Ritual nach: Er besorge bei der Trafik am Zigarettenautomaten Zigaretten für seine Frau und seine Tochter für die

kommende Woche. Wenn er Post aufzugeben habe, werfe er diese immer im Zuge dieses „Sonntagsrituals“ in den an der Trafik angebrachten Postkasten ein, er könne sich nicht erinnern, dass jemals ein Brief verspätet angekommen wäre.

Angesichts des Datums des Einspruchs und des Umstands, dass die Einspruchsfrist erst am 15. Mai 2020 abgelaufen wäre, erscheinen die Angaben des Ehemanns der Bf glaubwürdig, zumal er damit rechnen durfte, dass ein am 10. Mai 2020 in den Postkasten eingeworfener Brief bis 15. Mai 2020 seinen Empfänger erreicht, selbst wenn der Postkasten erst am 11. Mai 2020 das nächste Mal ausgeleert würde. Darüber hinaus wurde der Brief erst am 3. Juni 2020 abgestempelt, woraus sich ergibt, dass zwischen dem Ende der Einspruchsfrist und dem Datum des Poststempels drei weitere Sonntage gelegen sind. Insbesondere angesichts des glaubwürdig vorgebrachten „Sonntagsrituals“ und des Umstands, dass der Ehemann der Bf diese wesentlich beim Verfassen des Einspruchs unterstützte – und somit vom Ablauf der Einspruchsfrist in Kenntnis war – besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass der Ehemann der Bf den Brief rechtzeitig in den Postkasten eingeworfen hat. Der Umstand, dass dieser an einer Trafik angebracht war, lässt darauf schließen, dass er regelmäßig geleert wurde.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Die einschlägige gesetzliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG, BGBl Nr 52/1991 idF BGBl I Nr 57/2018, lautet wie folgt:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

(2) […]

(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 47 Abs 1 VStG werden Strafverfügungen in Rahmen eines verkürzten Verfahrens erlassen, zur Bekämpfung eines solchen Bescheids ist nach § 49 Abs 1 VStG binnen zwei Wochen ab Zustellung Einspruch zu erheben. Im Falle eines rechtzeitigen Einspruchs hat die Behörde ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten. Bei der Einspruchsfrist handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Frist, die nicht erstreckbar ist und für deren Berechnung § 32 AVG zur Anwendung kommt. (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni [Hrsg], VStG^2 [2017] § 49 Rz 3). Voraussetzung für die Zurückweisung wegen Verspätung ist allein das Versäumen der Rechtsmittelfrist,

Verschuldensüberlegungen haben dabei außer Acht zu bleiben (VwGH 11.07.1988, 88/10/0113).

Die Einspruchsfrist begann gem dem verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl I Nr 16/2020 idF BGBl I Nr 24/2020, am 1. Mai 2020 zu laufen und endete – wie § 32 Abs 2 AVG es für nach Wochen bestimmte Fristen vorgibt – mit Ablauf des 15. Mai 2020.

Der Einspruch der Bf langte bei der belangten Behörde am 4. Juni 2020 ein. Wie die belangte Behörde in ihrem Zurückweisungsbescheid ausführte, ist zur Feststellung des Beginns des Postlaufs grundsätzlich der von der Post angebrachte Datumsstempel heranzuziehen (VwGH 25.3.1994, 92/17/0298). Entstehen wegen der Unleserlichkeit des Poststempels Zweifel darüber, ob eine Eingabe rechtzeitig der Post zur Beförderung übergeben wurde, so haben die Behörden unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens in freier Beweiswürdigung zu beurteilen, ob der Schriftsatz rechtzeitig eingebracht wurde. Durch die Vergrößerung des Poststempels ist eindeutig der 3.6. zu erkennen.

Eine Partei, die entgegen der allgemein zu erwartenden prozessualen Vorsicht eine fristgebundene Eingabe nicht als eingeschrieben zur Post gibt, sondern lediglich in den Briefkasten wirft, nimmt das Risiko auf sich, den von ihr geforderten Gegenbeweis in Hinsicht auf die Rechtzeitigkeit der Postaufgabe nicht erbringen zu können (VwGH 13.2.1997, 94/09/0300).

Für den Beginn des Postlaufes ist maßgeblich, wann das Schriftstück von der Post in Behandlung genommen wird. Zur Feststellung dieses Zeitpunktes ist grundsätzlich der von der Post angebrachte Datumstempel heranzuziehen. Der Beweis, dass der Postlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag, sondern an einem anderen Tag begonnen hat, ist zulässig (VwGH 13.2.1997, 94/09/0300).

Die Bf konnte durch die Ausführungen ihres Ehemanns nachvollziehbar darlegen, dass der Einspruch rechtzeitig in den Postkasten eingeworfen wurde und dass dieser noch innerhalb der Einspruchsfrist – die zum Zeitpunkt des Einwerfens immerhin noch fünf Tage offen war – geleert wurde. Die Bf konnte damit den Nachweis erbringen, dass der Postlauf nicht an dem im Poststempel bezeichneten Tag, sondern jedenfalls innerhalb der offenen Einspruchsfrist begonnen hat.

V. Zumal die Bf nachweisen konnte, dass der Postlauf innerhalb der offenen Einspruchsfrist begonnen hat, war der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter